

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 94/11 B

L 12 AS 1409/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AS 3464/07 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen B e h r e n d
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Mai 2011 - L 12 AS 1409/08 - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1.6.2007 bis zum 30.9.2008 sowie die Übernahme des Beitrages der Kfz-Haftpflichtversicherung in Höhe von 156,20 Euro für die 2. Jahreshälfte 2007 streitig. Das SG Mannheim hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 29.2.2008 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 12.5.2011 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, ihm am 25.5.2011 zugestellten Urteil hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 31.5.2011 Beschwerde eingelegt. Zugleich hat er in diesem Schreiben ausgeführt, er werde einen Prozesskostenhilfe-Antrag nach seinem Kuraufenthalt nachreichen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen. Über einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hat der Senat nicht zu entscheiden. Der Kläger hat einen entsprechenden Antrag im Schreiben vom 31.5.2011 lediglich angekündigt und ausgeführt, er werde den Prozesskostenhilfe-Antrag nachreichen. Dies ist jedoch auch nach einem entsprechenden Hinweis des Senats vom 8.6.2011 nicht mehr geschehen. Ohnedies würde es an der erforderlichen Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Rechtsmittelfrist fehlen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

